

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 5. Jänner 2009
GZ 301.685/002-S4-2/08

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapier-
aufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert
werden; Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 28. November 2008, GZ BMF 090103/0006-III/5/2008, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert werden und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen enthält lediglich den Hinweis, dass *„die mit dem Gesetzesentwurf allenfalls verbundenen finanziellen Belastungen ... für den Bund beträchtlich sein (könnten) sofern Haftungen übernommen werden müssen und schlagend werden“*.

Es mag zwar zutreffen, dass eine budgetäre Belastung erst durch die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgen kann, dessen ungeachtet hätte jedoch – etwa unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten der letzten Jahre – eine nähere Beurteilung der finanziellen Auswirkungen erfolgen können.

Der Rechnungshof weist zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Bestimmung des § 14 BHG und die hiezu ergangene Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen hin.



GZ 301.685/002-S4-2/08

Seite 2 / 2

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 und 4 BHG sollte aus der Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer neuen rechtsetzenden Maßnahme insbesondere hervorgehen, wie hoch die Ausgaben sowie Kosten im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern wären, bzw. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Da der übermittelte Entwurf nähere Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Novellen nicht enthält, entspricht die vorliegende Darstellung weder dem § 14 BHG noch den gemäß Abs. 5 leg. cit. erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen.

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: